



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

BEGLEITDOKUMENT ZUM NATURA 2000 KARTENDIENST

- ANGELFISCHEREI -

ÜBER DEN KARTEDIENST UND DIESES DOKUMENT

Dieses Dokument soll den Umgang mit dem Kartendienst erleichtern. Es enthält Informationen zu den Naturschutzbestimmungen, die im Zusammenhang mit den dargestellten Themen stehen und für die Angelfischerei relevant sind.

Der Kartendienst enthält ausschließlich Schutzbestimmungen bzw. Themen der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) sowie der Verordnungen zu den Naturschutzgebieten „Aland-Elbe-Niederung“ und „Mittelbe zwischen Mulde und Saale“. Die dargestellten Themen enthalten nicht die vollständigen Inhalte der entsprechenden Verordnungskarten. Die vollständigen Verordnungsinhalte stehen im Internet unter den nachfolgenden Adressen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang stehen neben den Verordnungsunterlagen der Landesverordnung (N2000-LVO LSA) auch die „Erläuterungen und Vollzugshinweise“ unter der aufgeführten Adresse zur Verfügung. Diese werden kontinuierlich fortgeschrieben und sollen den Nutzern das Verständnis der Verordnung erleichtern und zudem einen einheitlichen Vollzug der Vorgaben gewährleisten.

Landesverordnung (N2000-LVO LSA):

<https://www.natura2000-lsa.de/rechtliche-sicherung/natura-2000-landesverordnung/>

Naturschutzgebiete Sachsen-Anhalt:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/naturschutzgebiete-in-sachsen-anhalt/>

INHALT

Teil Angelfischerei

1. Allgemeine Schutzbestimmungen	1
2. Europäische Vogelschutzgebiete.....	4
3. Elektrofischerei in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	5
4. Schutzzonen (allgemein)	6
5. Schutzzonen (gebietsbezogen).....	8
6. Angelstellen und Angelstrecken	9
7. Geschützte Uferbereiche.....	10
8. Kernzonen des Naturschutzgebietes „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“	12
9. Vorkommen der Rotbauchunke, des Kammolches oder der Großen Moosjungfer	13
10. Vorkommen des Bibers oder des Fischotters.....	14
11. Regelungen zur Befahrung der Gewässer	15
12. Regelungen im Bereich der „Aland-Elbe-Niederung“	16

Anlagen





I. Gebietsbezogene Schutzbestimmungen innerhalb von Schutzzonen	I
II. Gebietsbezogene Regelungen zur Befahrung der Gewässer	I

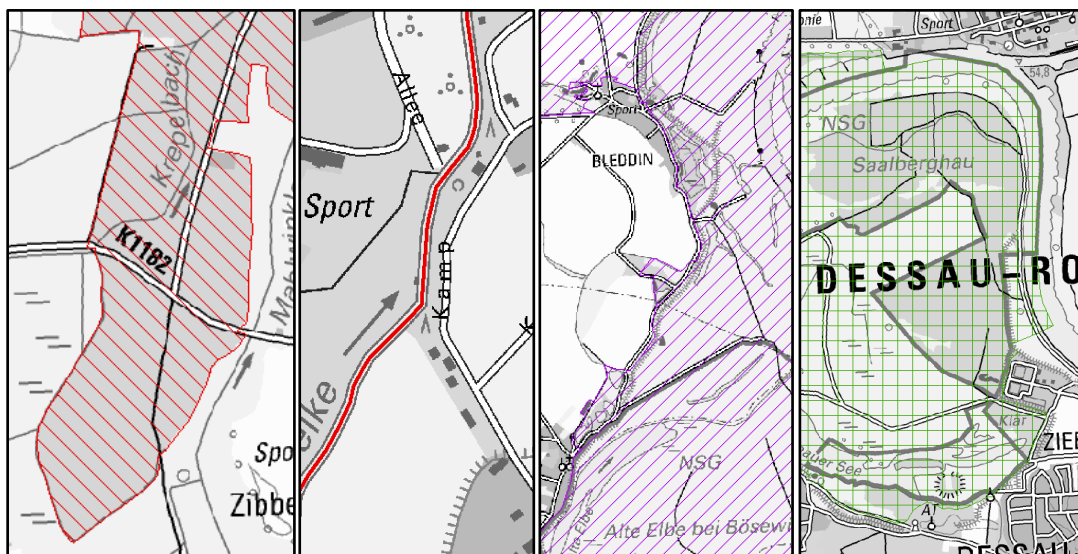
TEIL ANGELFISCHEREI

1. Allgemeine Schutzbestimmungen

In allen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebieten sind die Schutzbestimmungen nach § 11 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung (N2000-LVO LSA) bei der Angelfischerei zu beachten. Für den Bereich des NSG „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“ gilt entsprechend der § 10 Abs. 1 der NSG-Verordnung.

Bezugsflächen im Kartendienst: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH), linienhafte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH), Europäische Vogelschutzgebiete (SPA), Naturschutzgebiet Mittelelbe zwischen Mulde und Saale (NSG)

-  Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)
-  linienhafte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)
-  Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)
-  Naturschutzgebiet Mittelelbe zwischen Mulde und Saale (NSG)



[vgl. § 11 Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angel- und Berufsfischerei, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.
- (2) In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) gilt die Freistellung gemäß Absatz 1, jedoch

1. *unter Ausübung der Fischerei außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- und Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen in bisherigem Umfang und bisheriger Art ist freigestellt,*
2. *ohne Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; freigestellt ist unter Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen, insbesondere der §§ 30, 39 und 44 BNatSchG*
 - a) *das Freihalten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung existierenden Schneisen im Röhricht,*
 - b) *[...] für die Angelfischerei nicht relevant*
 - c) *für die Angelfischerei nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG,*
3. *ohne Betreten oder Befahren von Röhrichten,*
4. *Besatz nur mit gebietsheimischen Fischen i. S. d. § 2 Nr. 1 FischG sowie Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (EUWRRL),*
5. *ohne vorrätiges Anfüttern von Fischen,*
6. *für die **Angelfischerei** neben den Nrn. 1 bis 5:*
 - a) *ohne Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit dem Boot,*
 - b) *ohne Verursachen von Lärm, insbesondere durch Nutzung von Tonwiedergabegeräten,*
 - c) *Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2,*
7. *[...] für die Angelfischerei nicht relevant*

[vgl. § 10 Verordnung Naturschutzgebiet „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“]

(1) Von den Verboten des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angel- und Berufsfischerei außerhalb der Kernzonen, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten führen können. Es gelten dabei folgende Maßgaben:

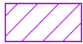
1. *außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- und Eigentumsgewässern dürfen Angel- und Berufsfischerei nur mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 ausgeübt werden; innerhalb der Schutzzonen kann jedoch für die räumliche Erweiterung der Angelfischerei keine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 erteilt werden; die Verlängerung und die Erneuerung von Pachtverträgen in bisherigem Umfang und bisheriger Art bleiben zulässig,*

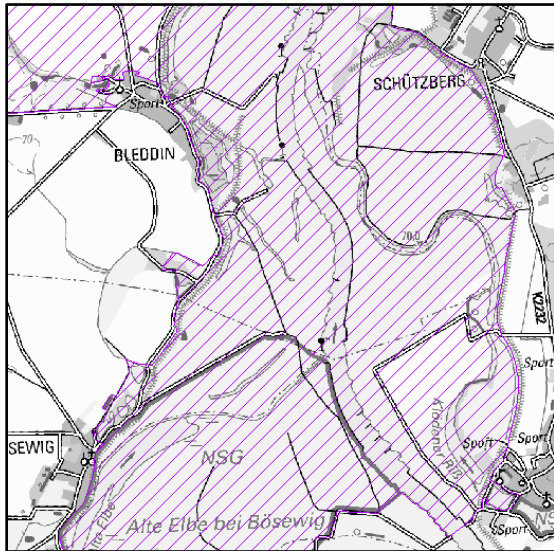
2. *ohne Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; ausgenommen ist unter Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen, insbesondere der §§ 30, 39 und 44 BNatSchG,*
 - a) *das Freihalten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung existierenden Schneisen im Röhricht,*
 - b) *für die Berufsfischerei nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1 das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen,*
 - c) *für die Angelfischerei nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1 das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG,*
3. *ohne Betreten oder Befahren von Röhrichten,*
4. *Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL),*
5. *Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2,*
6. *ohne vorrätiges Anfüttern von Fischen,*
7. *ohne Angel- und Berufsfischerei im Umkreis von 30 Metern um erkennbare Biberbaue,*
8. *bei der **Angelfischerei***
 - a) *[...] für die Angelfischerei nicht relevant*
 - b) *ohne das Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit Wasserfahrzeugen,*
 - c) *ohne Verursachung von Lärm, insbesondere durch Nutzung von Tonwiedergabegeräten mit Lautsprechern oder Verstärkern,*
 - d) *das Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2,*
 - e) *ohne Störung von Brut- und Rastvögeln und ohne Angelfischerei im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Ansammlungen von Wasser- und Watvögeln wie Enten, Gänse oder Limikolen,*
9. *[...] für die Angelfischerei nicht relevant*

2. Europäische Vogelschutzgebiete

In allen Europäischen Vogelschutzgebieten sind des Weiteren die Schutzbestimmungen nach § 11 Abs. 3 der Landesverordnung (N2000-LVO LSA) bei der Angelfischerei zu beachten.

Bezugsflächen im Kartendienst: Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)



[vgl. § 11 Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]



(3) Für die **Angelfischerei** gilt in den **Vogelschutzgebieten** neben den Vorgaben des Absatzes 2:

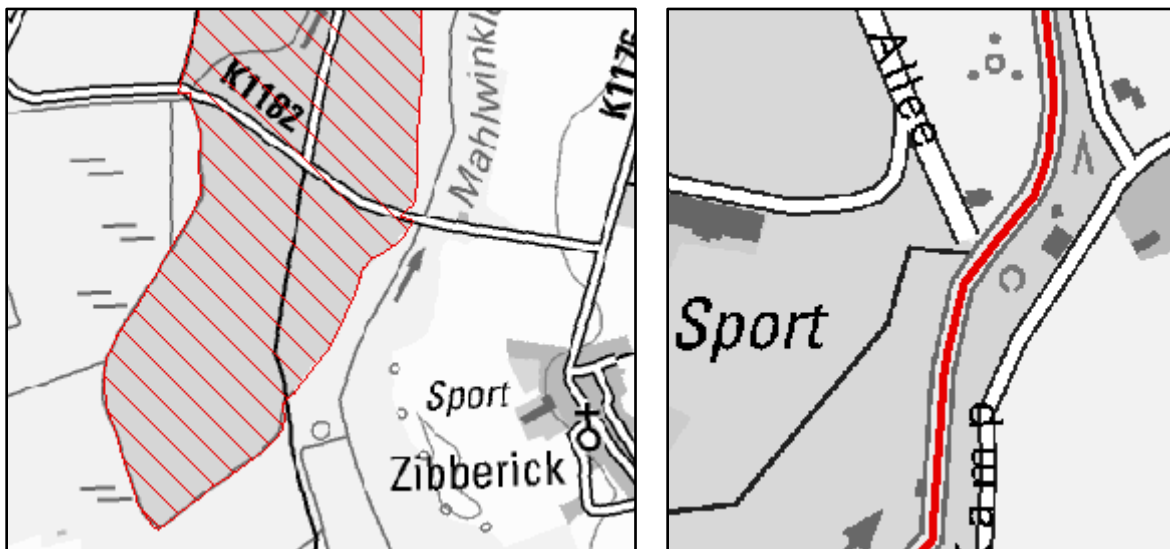
1. keine Störung von Brut- oder Rastvögeln,
2. keine Angelfischerei im Umkreis von 50 m um erkennbare Ansammlungen von Wasser- und Watvögeln wie Enten, Gänse oder Limikolen.

3. Elektrofischerei in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

In allen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sind des Weiteren die Schutzbestimmungen nach § 11 Abs. 5 der Landesverordnung (N2000-LVO LSA) bei der Angelfischerei zu beachten.

Bezugsflächen im Kartendienst: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH), linienhafte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)

-  Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)
-  linienhafte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)




[vgl. § 11 Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

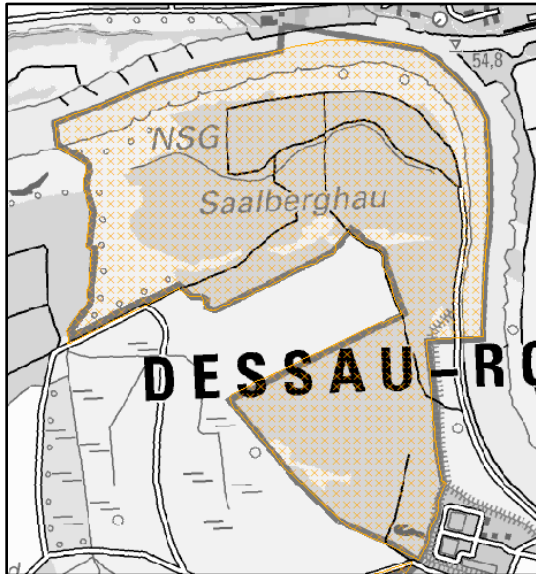
- (5) Neben den Vorgaben des Absatzes 2 hat die obere Fischereibehörde **in den FFH-Gebieten** für Ausnahmen von den gemäß § 37 Absatz 1 FischG bestehenden Verboten ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 herzustellen.

4. Schutzzonen (allgemein)

In den Schutzzonen der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Schutzbestimmungen nach § 11 Abs. 4 der Landesverordnung (N2000-LVO LSA) bei der Angelfischerei zu beachten. In den Schutzzonen des NSG Mittelelbe zwischen Mulde und Saale gilt entsprechend der § 10 Abs. 2 der NSG-Verordnung.

Bezugsflächen im Kartendienst: Schutzzonen (SPA und NSG)

 Schutzzonen (SPA und NSG)



[vgl. § 11 Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(4) In den Schutzzonen der Vogelschutzgebiete gilt neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3:

- 1. ab dem Jahr 2020 Befahren mit Kraftfahrzeugen i. S. d. § 1 Absätze 2 und 3 StVG nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen zum Erreichen der Eigentums- sowie Pachtgewässer; das Abstellen von Kraftfahrzeugen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen; ausgenommen sind gültige Genehmigungen im Rahmen von Landschafts- oder Naturschutzgebietsverordnungen; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf sonstigen Wegen und Plätzen, sofern Gewässer nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können,*
- 2. kein offenes Feuer, kein Grillen, kein Campen, kein Lagern, kein Zelten und keine Nutzung sonstiger transportabler Unterkünfte; sofern bestehende Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind Schutzschirme mit Überwurf freigestellt; die beanspruchte Fläche ist möglichst klein zu halten,*
- 3. keine gemeinschaftlichen Fischereiveranstaltungen in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni; Veranstaltungen außerhalb dieses Zeitraumes sind auf maximal 30 Personen zu begrenzen; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für traditionelle Veranstaltungen,*

4. *kein Anlegen neuer Boots- und Angelstege,*
5. *Veränderung bestehender Angelstrecken oder -stellen als Anpassung an natürliche veränderte Verhältnisse nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2.*

[vgl. § 10 Verordnung Naturschutzgebiet „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“]

(2) In den **Schutzzonen** gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:


1. ohne Angel- und Berufsfischerei in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang,
2. ohne Eisangeln,
3. bei erfolgtem Fang sind gemäß Anhang II oder IV der FFH-RL geschützte Fischarten wieder in das Gewässer einzusetzen,
4. bei der **Angelfischerei**
 - a) ohne das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen; eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 kann erteilt werden für das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf sonstigen Wegen und Plätzen, sofern Pachtgewässer andernfalls nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können,
 - b) ohne offenes Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, ohne Zelten, Campieren, Lagern oder Übernachten im Freien,
 - c) ohne das Anlegen neuer Boots- und Angelstege,
 - d) ohne die Durchführung von gemeinschaftlichen Fischereiveranstaltungen,
 - e) Wasserflächen abseits der Bundeswasserstraßen Elbe und Saale mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
 - f) ohne Verwendung von Reusen oder Stellnetzen,
5. [...] für die Angelfischerei nicht relevant

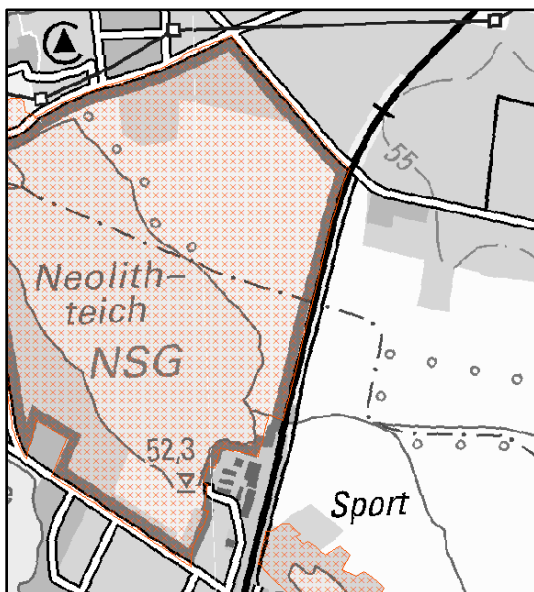
5. Schutzzonen (gebietsbezogen)

Für einige Schutzzonen der Europäischen Vogelschutzgebiete sind darüber hinaus weitere oder konkretere gebietsbezogene Regelungen formuliert. Die entsprechenden Regelungen können den gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung sowie der Anlage I zu diesem Dokument entnommen werden.

Gebiete: SPA0001, SPA0003, SPA0004, SPA0008, SPA0009, SPA0011, SPA0013, SPA0015, SPA0016, SPA0017, SPA0021, SPA0026, SPA0029, SPA0031

Bezugsflächen im Kartendienst: Schutzzonen (SPA) mit weiteren gebietsbezogenen Regelungen

 Schutzzonen (SPA) mit weiteren gebietsbezogenen Regelungen



6. Angelstellen und Angelstrecken

An den Angelstellen und Angelstrecken innerhalb von Schutzzonen ist das Angeln ausdrücklich erlaubt.

Bezugsflächen im Kartendienst: Angelstellen, Angelstrecken

- ▲ Angelstellen
- Angelstrecken

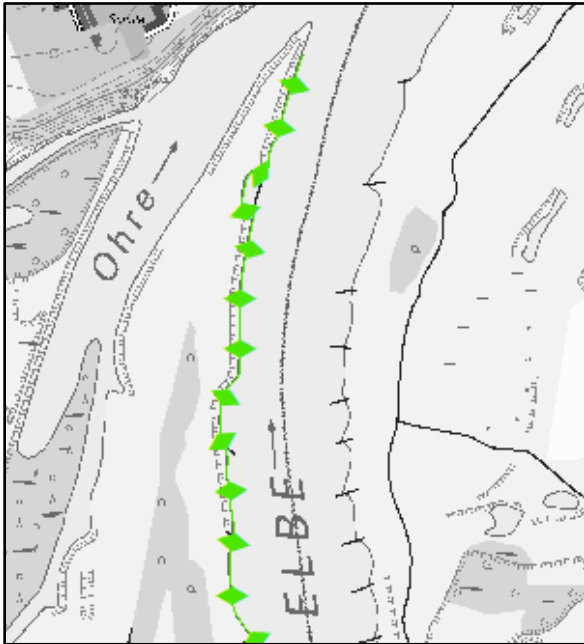


7. Geschützte Uferbereiche

In den geschützten Uferbereichen der Elbe sind die Schutzbestimmungen nach § 11 Abs. 6 der Landesverordnung (N2000-LVO LSA) bei der Angelfischerei zu beachten. Für den Bereich des NSG „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“ gilt entsprechend der § 10 Abs. 1 Nr. 8 a) der NSG-Verordnung.

Bezugsflächen im Kartendienst: geschützte Uferbereiche

◆◆ geschützte Uferbereiche



[vgl. § 11 Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

- (5) Neben den Vorgaben des Absatzes 2 hat die obere Fischereibehörde in den FFH-Gebieten für Ausnahmen von den gemäß § 37 Absatz 1 FischG bestehenden Verboten ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 herzustellen.
- (6) In den geschützten Uferbereichen der Elbe ist neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3 ab dem Jahr 2020 das Anlanden, das Angeln, das Betreten sowie das Befahren in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli untersagt; freigestellt sind parallel zur Elbe verlaufende Wirtschaftswege. Ergänzend zur Darstellung in den Detailkarten listet Anlage Nr. 6 die betreffenden Elbkilometer auf. In Abstimmung mit der pachtenden Person kann die obere Naturschutzbehörde Anpassungen zur Lage der Bereiche vornehmen, sofern veränderte Habitatbedingungen dies erfordern. Es gilt die Definition zum „Uferbereich“ gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4.

[vgl. § 10 Verordnung Naturschutzgebiet „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“]

- (1) Von den Verboten des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angel- und Berufsfischerei außerhalb der Kernzonen, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände

der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten führen können. Es gelten dabei folgende Maßgaben:


8. bei der **Angelfischerei**

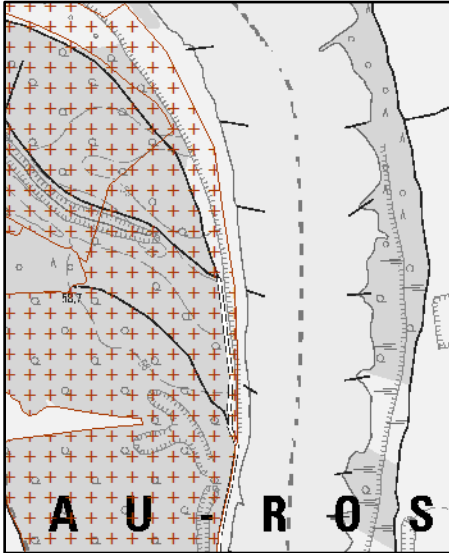
- a) in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli ohne Angelfischerei in den auf den Karten dargestellten **geschützten Uferbereichen** der Elbe zwischen den Elbe-km 266,0 und 267,0 linksseitig, 266,0 und 266,8 rechtsseitig, 269,0 und 269,8 linksseitig, 270,2 und 270,6 linksseitig, 270,6 und 271,2 rechtsseitig, 272,0 und 273,4 linksseitig sowie 273,6 und 274,4 rechtsseitig; diese Bestimmung gilt ab dem 1. Januar 2020,

8. Kernzonen des Naturschutzgebietes „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“

In den Kernzonen des NSG Mittelelbe zwischen Mulde und Saale ist der § 10 Abs. 5 der NSG-Verordnung bei der Angelfischerei zu beachten.

Bezugsflächen im Kartendienst: Kernzonen (NSG)

 Kernzonen (NSG)



[vgl. § 10 Verordnung Naturschutzgebiet „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“]

- (5) Die **Kernzonen** sind der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Angel- und Berufsfischerei sind darin grundsätzlich verboten. Zulässig ist lediglich deren Durchführung gemäß den Vorgaben der Absätze 1 und 2 bis zum Auslaufen der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen Pachtverträge.

9. Vorkommen der Rotbauchunke, des Kammmolches oder der Großen Moosjungfer

In einigen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) ist darüber hinaus die nachfolgende gebietspezifische Regelung bei der Angelfischerei zu beachten.

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,

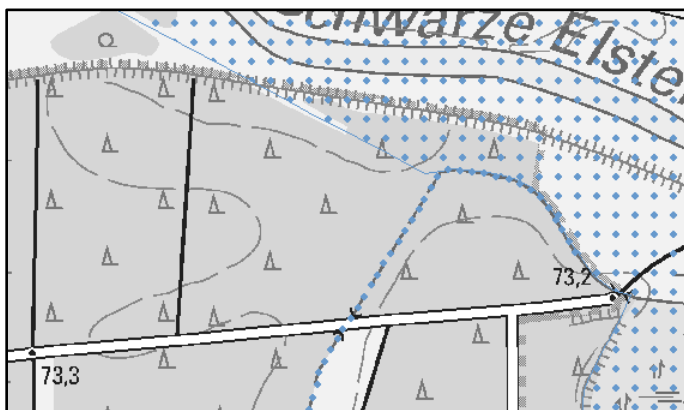
Bezugsflächen im Kartendienst: Gebiete mit Vorkommen der Rotbauchunke, des Kammmolches oder der Großen Moosjungfer (linien- und flächenhaft)



Gebiete mit Vorkommen der Rotbauchunke, des Kammmolches oder der Großen Moosjungfer





linienhafte Gebiete mit Vorkommen der Rotbauchunke, des Kammmolches oder der Großen Moosjungfer

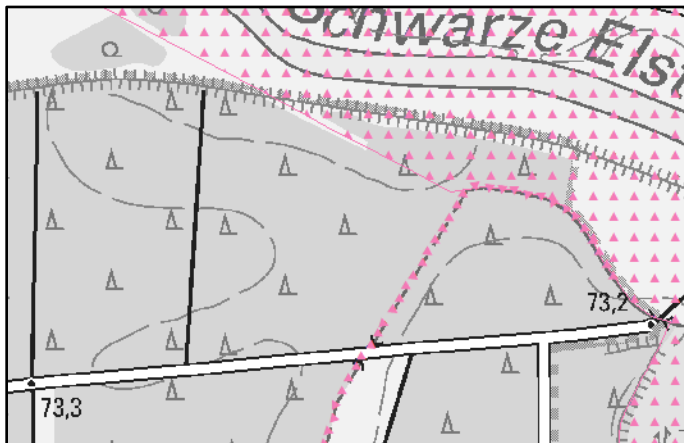


10. Vorkommen des Bibers oder des Fischotters

In einigen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) ist darüber hinaus die nachfolgende gebietspezifische Regelung bei der Angelfischerei zu beachten.

Bezugsflächen im Kartendienst: Gebiete mit Vorkommen des Bibers oder des Fischotters (linien- und flächenhaft)

-  Gebiete mit Vorkommen des Bibers oder des Fischotters
-  linienhafte Gebiete mit Vorkommen des Bibers oder des Fischotters



[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]



kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotter- und Biberbaue,

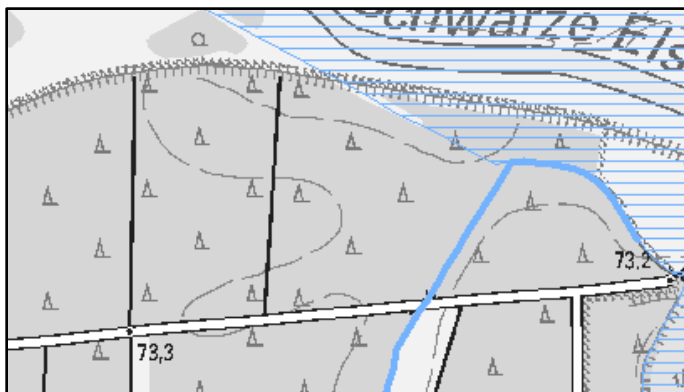
11. Regelungen zur Befahrung der Gewässer

In einigen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebieten sind darüber hinaus die gebietspezifischen Regelungen zur Befahrung von Gewässern bei der Angelfischerei zu beachten. Die entsprechenden Regelungen können den gebietsbezogenen Anlagen sowie der Anlage II zu diesem Dokument entnommen werden.

Gebiete: FFH0001, FFH0014, FFH0050, FFH0070, FFH0074, FFH00134, FFH0155, FFH0157, FFH0164, FFH0180, SPA0003, SPA0004, SPA0008, SPA0011, SPA0015, SPA0016, SPA0017, SPA0020, SPA0021, SPA0023, SPA0029,

Bezugsflächen im Kartendienst: Regelungen zur Befahrung der Gewässer, Regelungen zur Befahrung der Gewässer (linienhaft)


-  Regelungen zur Befahrung der Gewässer
-  Regelungen zur Befahrung der Gewässer (linienhaft)

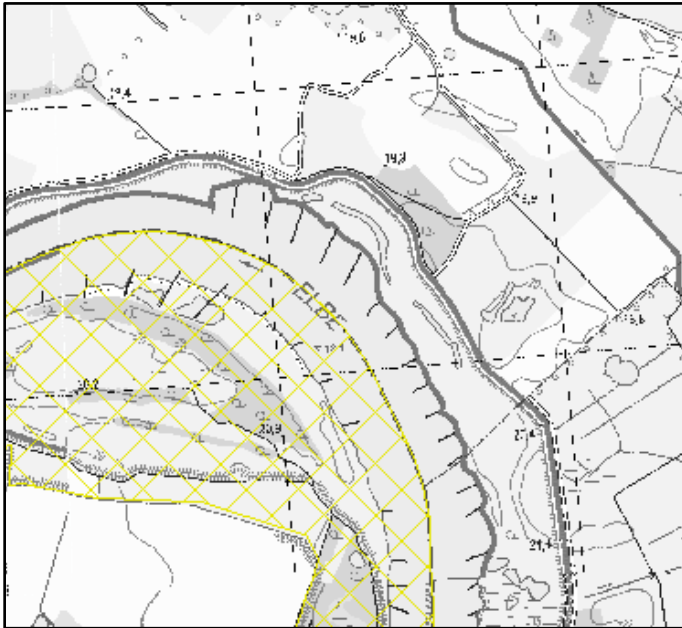


12. Regelungen im Bereich der „Aland-Elbe-Niederung“

Im Bereich des Naturschutzgebietes „Aland-Elbe-Niederung“ sind die Schutzbestimmungen der Landesverordnung (N2000-LVO LSA) nicht relevant. Die Schutzbestimmungen des § 10 der Naturschutzgebietsverordnung sind stattdessen zu beachten.

Bezugsflächen im Kartendienst: Naturschutzgebiet Aland-Elbe-Niederung

 Naturschutzgebiet Aland-Elbe-Niederung



[vgl. § 10 Verordnung Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“]

Die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei sowie fischereiwirtschaftliche Nutzung ist entsprechend der bisherigen rechtmäßigen Nutzung unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Absatz 4 genannten Schutzgüter dadurch nicht verschlechtert wird; § 4 Absatz 3 Nrn. 19 und 20 und § 14 bleiben unberührt:

- 1. ohne Durchführung von fischereiwirtschaftlichen Verfahren, welche zur Gewässer-eutrophierung oder zur Schädigung der ökologischen Beschaffenheit führen (z.B. Zufütterung, Netzkäfighaltung, Fischintensivhaltung),*
- 2. bei Einsatz von Reusen sind nur solche Verfahren anzuwenden, bei denen das Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird (Reusengitter) oder dem Fischotter ein Entweichen über Ausstiegstunnel möglich ist, wobei gesetzte Reusen den wechselnden Wasserständen anzupassen sowie diese so zu stellen sind, dass nicht mehr als 50 % der Gewässerbreite abgesperrt werden,*

3. *ohne das Einbringen nicht standortheimischer Tierarten, Besatzmaßnahmen sind in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni nicht zulässig,*
4. *über Besatzmaßnahmen in Standgewässern ist Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen. In Gewässern mit Vorkommen von Rotbauchunken ist Besatz nicht zulässig,*
5. *ohne vorrätiges Anfüttern oder Einbringen von Futtermitteln,*
6. *ohne Anlegen von Angelstegen,*
7. *ohne Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Wege, Straßen und Plätze,*
8. *ohne das Betreten von Röhrichten,*
9. *ohne erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung des natürlichen Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen,*
10. *nicht im Umkreis von 50 m um als solche erkennbare oder bekannt gegebene Biber- und Fischotterbaue,*
11. *nicht im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. August im Umkreis von 300 m um Seeadlerhorste sowie im Zeitraum vom 01. Februar bis zum 31. Juli im Umkreis von 300 m um Brutplätze von Fischadler, Schwarzstorch oder Kranich,*
12. *ohne Störung der Brut- und Rastvögel sowie nicht im Umkreis von 50 m um Mauser-, Rast- und Sammel- sowie Schlafplätze von Wat- und Wasservögeln,*
13. *bei erfolgtem Fang der Fischarten Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Meerneunauge, Flussneunauge, Lachs oder Rapfen unter Wiedereinsetzung in das Gewässer; über Fänge dieser Arten ist die obere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.*

ANLAGEN

I. Gebietsbezogene Schutzbestimmungen innerhalb von Schutzzonen

SPA0001 – „MITTLERE ELBE EINSCHLIEßLICH STECKBY-LÖDDERITZER FORST“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

- 1. ab dem Jahr 2020 in Schutzzone 6 (Möster Altes Wasser) kein Angeln außerhalb der in Detailkarte 057 dargestellten Angelstrecke.*

SPA0003 – „UNTERE HAVEL/SACHSEN-ANHALT UND SCHOLLENER SEE“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

- 2. in Schutzzone 3 (Schollener See) kein Angeln,*
- 3. in den Schutzzonen 2 (Jederitzer Holz) und 4 kein Angeln in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni; freigestellt ist das Angeln*
 - a) an der Havel,*
 - b) am Westufer der Schollener Lanke (Grützer Vorfluter) von der Waschhausbrücke bis zur Mündung in die Havel entsprechend der in Detailkarte 009 dargestellten Angelstrecke, am Warnauer Vorfluter entsprechend der in Detailkarte 009 dargestellten Angelstrecken am Westufer parallel vom Plattenweg bis zum Einlaufbauwerk, 50 m nördlich und südlich der Brücke 1 auf beiden Seiten sowie am Westufer 100 m nördlich und südlich der Brücke 2,*
 - c) am nördlichen Teil des Altarmes Warnau (Altarm Warnauer Havel) von der Wendeschleife bis zur Mündung in die Havel entsprechend der in Detailkarte 007 dargestellten Angelstrecke,*
 - d) am Garzer Altarm auf den ersten 100 m des Westufers nördlich von Garz entsprechend der in Detailkarte 007 dargestellten Angelstrecke,*
 - e) am Westufer des Alten Kriegshafens von der Fischerhütte bis zum Einlauf des Alten Reimer entsprechend der in Detailkarte 007 dargestellten Angelstrecke;*

die Bestimmungen gelten ab dem Jahr 2020.

SPA0004 – „HELMESTAUSEE BERGA-KELBRA (ANTEIL SACHSENANHALT“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

- 1. kein Angeln in Schutzzone; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Angeln vom Boot außerhalb des unter Absatz 1 Nr. 6 definierten Abstandes.*

SPA0008 – „LANDGRABEN-DUMME-NIEDERUNG“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

- 2. ab dem Jahr 2020 kein Angeln in der Schutzzone in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni.*

SPA0009 – „MILDE-NIEDERUNG/ALTMARK“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

- 1. ab dem Jahr 2020 kein Angeln in Schutzzone 1 (Mildeniederung) in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang; freigestellt ist das Angeln am linken Ufer der Milde sowie am linken Ufer des Secantsgrabens an den in Detailkarte 010 dargestellten Angelstrecken.*

SPA0011 – „ELBAUE JERICHOW“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

- 3. kein Angeln in den Schutzzonen 12, 13, 16, 18, 23, 27, 32 und 34,*
- 4. kein Angeln in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni in den Schutzzonen 3, 4, 5, 8, 9, 11, 24, 25, 28, 30 und 36,*
- 5. in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni Angeln in den Schutzzonen 1, 2, 15, 22, 26, 29, 31 nur an den in den Detailkarten 004, 011, 022, 025 und 026 dargestellten*

Angelstrecken; freigestellt ist in Schutzzone 31 am Blumenthaler Kiesloch das Befestigen von Reißleinen zu Fuß am elbseitigen Ufer, jedoch ohne zu verweilen,

6. *Angeln in den Schutzzeiten 10 und 17 ganzjährig nur entsprechend der in den Detailkarten 006 und 015 dargestellten Angelstrecken; darüber hinaus kann in Schutzzone 10 der südliche Teil des Wulkauer Elbloches vom 01. September bis 31. Oktober beangelt werden,*
7. *Angeln in Schutzzone 21 nur mit einem Boot und nur in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar;*

SPA0013 – „VOGELSCHUTZGEBIET FIENER BRUCH“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. *ab dem Jahr 2020 in der Schutzzone kein Angeln.*

SPA0015 – „WULFENER BRUCH UND TEICHGEBIET OSTERNIENBURG“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. *In Schutzzone 1 kein Angeln und kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Angeln an den in Detailkarte 050 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken sowie das Befahren*
 - a) *mit maximal 3 Booten auf dem Pumpenteich,*
 - b) *mit maximal 5 Booten auf dem Großen Rußteich,*
 - c) *mit maximal 3 Booten auf dem Kleinen Rußteich,*
 - d) *mit beliebig vielen Booten auf dem westlichen Teil des Salzteiches; jedoch ohne Anlanden außerhalb von Stegen; die Grenze des westlichen Teiles stellt die Westspitze der Insel im Salzteich dar,*
2. *in Schutzzone 2 kein Angeln oder Befahren der Gewässer in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni; freigestellt ist das Angeln an den in Detailkarte 050 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken,*
3. *in Schutzzone 3 kein Angeln oder Befahren der Gewässer; freigestellt ist das*

Angeln an den in Detailkarte 050 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken,

4. *in Schutzzone 4 kein Angeln oder Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Angeln an den in Detailkarte 041 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken sowie das Befahren der Großen Kabel, jedoch nur mit einem Boot,*

SPA0016 – „MÜNDUNGSGEBIET DER SCHWARZEN ELSTER“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

2. *ab dem Jahr 2020 in Schutzzone 3 Angeln nur am Dorfteich Bleddin, Bleddiner Schluff, Bleddiner Riß, Tiefes Loch Bleddin, Riß Bösewig, Bräken, Tiefer Kolk, Waschlache sowie der in Detailkarte 46 gekennzeichneten Angelstrecke im südlichen Teil des Falkenweiden/Bleddiner Risses; freigestellt ist das Angeln am Sandkolk in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar.*

SPA0017 – „AUENWALD PLÖTZKAU“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. *kein Angeln am Lesewitzer Altarm und an der Alten Saale außerhalb der in Detailkarte 056 dargestellten Angelstrecken,*

SPA0021 – „SAALE-ELSTER-AUE SÜDLICH HALLE“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. *kein Angeln in Schutzzone 2 in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli am linken Ufer der Saale,*
2. *kein Angeln und kein Anlanden in Schutzzone 5 am linken Ufer der Saale von Flusskilometer 100,4 bis 101,1,*
3. *in Schutzzone 8*
 - a) *kein Anlanden am Ufer der Saale,*

- b) *kein Angeln beidseitig der Saale von Flusskilometer 102,6 bis 103,2 in der Zeit vom 01. Januar bis 28./29. Februar sowie vom 01. April bis 15. Juli;*

freigestellt ist das Angeln sowie das Anlanden an der in Detailkarte 073 dargestellten Angelstelle,

4. *kein Angeln vom Boot aus in Schutzzone 10,*
5. *kein Befahren der Luppe in Schutzzone 13,*
6. *kein Angeln in den Schutzzonen 14 und 16,*
7. *kein Angeln am rechten Ufer der Saale von Flusskilometer 120,4 bis 121,2 sowie von Flusskilometer 122,4 bis 124,0 in Schutzzone 17;*

die Bestimmungen der Nrn.1 bis 4, 6 und 7 gelten ab dem Jahr 2020.

F35/S26 – „MAHLPFUHLER FENN“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(3) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. *ab dem Jahr 2020 in der Schutzzone kein Angeln.*

SPA0029 – „VOGELSCHUTZGEBIET ZWISCHEN WERNIGERODE UND BLANKENBURG“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(4) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

2. *ab dem Jahr 2020 kein Angeln in der Schutzzone.*

F156/S31 – „ZEITZER FORST“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(1) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. *in der Schutzzone kein Angeln.*

II. Gebietsbezogene Regelungen zur Befahrung der Gewässer

SPA0003 – „UNTERE HAVEL/SACHSEN-ANHALT UND SCHOLLENER SEE“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

- 1. in kein Befahren mit Wasserfahrzeugen oder Wassersportgeräten sowie kein Anlegen im Röhricht auf den Nebengewässern, welche nicht zur Bundeswasserstraße gehören; dabei gilt:*
 - a) auf der Schollener Lanke (Grützer Vorfluter) ist das Befahren mit nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen auf ganzer Länge sowie das Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen von 100 m südlich der Waschhausbrücke bis zur Mündung in die Havel freigestellt,*
 - b) auf dem Trübengraben ist das Befahren mit nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar freigestellt; zudem kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden für das Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen bis 5 m Länge durch Anliegende auf dem Hauptlauf des Trübengrabens von der Jederitzer Brücke bis zur Mündung in die Havel,*
 - c) auf der Neuen Dosse und auf der Neuen Jäglitz von der Grenze des Gebietes bis zur Lütowbrücke ist das Befahren mit nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen freigestellt,*
 - d) auf dem Warnauer Vorfluter ist das Befahren für nichtmotorbetriebene Wasserfahrzeuge in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar freigestellt,*

SPA0004 – „HELMESTAUSEE BERGA-KELBRA (ANTEIL SACHSENANHALT)“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

- 1. kein Angeln in Schutzzone; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Angeln vom Boot außerhalb des unter Absatz 1 Nr. 6 definierten Abstandes.*

SPA0008 – „LANDGRABEN-DUMME-NIEDERUNG“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. kein Befahren der Dumme, der Wustrower Dumme oder der Alten Dumme,

SPA0011 – „ELBAUE JERICHOW“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen nur auf der Bundeswasserstraße Elbe, den Häfen Arneburg, Industriepark Arneburg, Tangermünde und dem Bühnenhaken bei Werben,
2. in den Schutzzonen kein Befahren der Gewässer mit Ausnahme der Bundeswasserstraße,

SPA0015 – „WULFENER BRUCH UND TEICHGEBIET OSTERNIENBURG“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. In Schutzzone 1 kein Angeln und kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Angeln an den in Detailkarte 050 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken sowie das Befahren
 - a) mit maximal 3 Booten auf dem Pumpenteich,
 - b) mit maximal 5 Booten auf dem Großen Rußteich,
 - c) mit maximal 3 Booten auf dem Kleinen Rußteich,
 - d) mit beliebig vielen Booten auf dem westlichen Teil des Salzteiches; jedoch ohne Anlanden außerhalb von Stegen; die Grenze des westlichen Teiles stellt die Westspitze der Insel im Salzteich dar,
2. in Schutzzone 2 kein Angeln oder Befahren der Gewässer in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni; freigestellt ist das Angeln an den in Detailkarte 050 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken,
3. in Schutzzone 3 kein Angeln oder Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Angeln an den in Detailkarte 050 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken,

4. *in Schutzzone 4 kein Angeln oder Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Angeln an den in Detailkarte 041 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken sowie das Befahren der Großen Kabel, jedoch nur mit einem Boot,*

SPA0016 – „MÜNDUNGSGEBIET DER SCHWARZEN ELSTER“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. *kein Befahren der Gewässer abseits der Bundeswasserstraße Elbe,*

SPA0017 – „AUENWALD PLÖTZKAU“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

2. *kein Befahren der Alten Saale und des Lesewitzer Altarmes.*

SPA0020 – „SALZIGER SEE UND SALZATAL“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. *kein Befahren der Gewässer in Schutzzone 1.*

SPA0021 – „SAALE-ELSTER-AUE SÜDLICH HALLE“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

5. *kein Befahren der Luppe in Schutzzone 13,*

SPA0023 – „VOGELSCHUTZGEBIET ANNABURGER HEIDE“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. *kein Befahren der Gewässer*

SPA0029 – „VOGELSCHUTZGEBIET ZWISCHEN WERNIGERODE UND BLANKENBURG“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(4) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. kein Befahren der Teiche,

FFH0001 – „LANDGRABEN-DUMMENIEDERUNG NÖRDLICH SALZWEDEL“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

2. kein Befahren der Dumme, der Wustrower Dumme oder der Alten Dumme.

FFH0014 – „KAMERNSCHER SEE UND TRÜBENGRABEN“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

3. kein Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen,
4. kein Befahren der Gewässer mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni; freigestellt ist das Befahren mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen auf dem Kamernschen See sowie auf dem Schönfelder See.

FFH0050 – „ELBAUE ZWISCHEN SAALEMÜNDUNG UND MAGDEBURG“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

3. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Befahren der Bundeswasserstraße Elbe sowie das Befahren der in Detailkarte 159 dargestellten Elbeumflut.

FFH0070 – „KUHLLACHE UND ELSTERAUE BEI JESSEN“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

3. kein Befahren der Gewässer.

FFH0074 – „GEWÄSSERSYSTEM ANNABURGER HEIDE SÜDÖSTLICH JESSEN“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

3. kein Befahren der Gewässer.

FFH0134 – „GEWÄSSERSYSTEM DER HELMENIEDERUNG“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Befahren der Helme mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, jedoch ohne das Anlanden außerhalb von Querbauwerken.

FFH0155 – „WEIßE ELSTER NORDÖSTLICH ZEITZ“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

2. Bootfahren nur mit muskelbetriebenen Booten und nicht abseits der Weißen Elster; jährlich in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli ist außerhalb von Schleusen oder Wehren das Gebiet zügig zu durchfahren.

FFH0157 – „ELBAUE ZWISCHEN DERBEN UND SCHÖNHAUSEN“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

3. kein Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen abseits der Gewässer Stromelbe, Alte Elbe bei Derben, Baggerelbe bei Derben und des Hafens Tangermünde.

FFH0164 – „AUENWÄLDER BEI PLÖTZKAU“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

- 3. kein Befahren der Wipper.*

FFH0180 – „MULDEAUE OBERHALB POUCH“

[vgl. § 3 der gebietsbezogenen Anlagen zur Landesverordnung (N2000-LVO LSA)]

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

- 2. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Befahren der Mulde mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, jedoch ohne das Anlanden oder das Ankern an Sand- oder Kiesbänken oder unterhalb von Steilufern bzw. Uferabbrüchen.*